

Der Landrat des **Landkreises Oder-Spree** als allgemeine untere Landesbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

- nur per E-Mail -

Stadt Fürstenwalde
Rechtsstelle
Am Markt 4
15517 Fürstenwalde

Dezernat: II – Finanzen und
Innenverwaltung
Amt Rechtsamt und Kommunalaufsicht
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 3 c
Haus H, Zimmer 204
Ansprechpartner(in): Frau Meyer
Telefon: 03366 35-1317
Telefax: 03366 35-1319

kathrin.meyer@landkreis-oder-spree.de

15.05.2019

Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde

Sehr geehrte Frau Meister,

mit E-Mail vom 08.05.2019 übersandten Sie einen Entwurf zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde, mit dem insbesondere die Änderungen der BbgKVerf im §§ 13 und 18a in die Satzung einfließen sollen. Nach Durchsicht der Satzung möchte ich auf Folgendes hinweisen:

1. § 4a Abs. 2

In den Regelungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist im § 4a Abs. 2 ein generelles Rede- und Antragsrecht für alle Kinder und Jugendliche aufgenommen worden. Diese Regelung halten wir aus den nachfolgenden Gründen für unzulässig.

Nicht der Stadtverordnetenversammlung (SVV) bzw. den Ausschüssen angehörenden Einwohnern, kann nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzung Stellung zu nehmen und eine Diskussion zu führen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz garantiert nur das Recht auf Teilnahme als Zuhörer. "Das Recht auf Teilnahme als Zuhörer umfasst nicht auch die Möglichkeit zur Teilnahme an den Beratungen und Entscheidungen des Rats. Es widerspricht dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, wenn vorbehaltlich seiner Durchbrechung durch Gesetz Außenstehenden direkter Einfluss auf die Beratungen oder gar ihre Mitwirkung an ihnen eingeräumt wird "(VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 15. 3.1979, dng 1982 S. 436).

Es ist daher unzulässig, wie im § 4a Absatz 2 vorgesehen, dass Kindern und Jugendlichen ein generelles Antrags- und Rederecht in Sitzungen der SVV oder deren Ausschüsse haben.

Diese Rechte gehören zum aktiven Teilnahmerecht, wobei die Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) regelt, wem diese Rechte zustehen.

Abgeleitet aus der institutionellen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 97 der Verfassung des Landes Brandenburg haben die Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in organisatorisch-verfahrenrechtlicher Hinsicht selbst zu regeln (Organisationshoheit). Hierzu zählt das Recht

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen
Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

zu einer eigenständigen Organisation der Verwaltungsgliederung einschließlich der Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb der Gemeindevertretung.

Der Gesetzgeber kann jedoch nicht nur das Vorhandensein und die Bildung der einzelnen Gemeindeorgane oder -gremien, sondern auch ihre Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und Umstände ihrer internen Willensbildung regeln und entsprechende Verfahrensbestimmungen treffen. Raum für eine eigenständige Regelung durch die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften bleibt dann nur so lange und soweit der Gesetzgeber von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Insbesondere ist den Gemeinden außerhalb eines unantastbaren Kernbereichs die Befugnis zur Gestaltung ihrer Eigenverwaltung genommen, wenn der Regelungsgehalt der Kommunalverfassung den Organisationsgegenstand abdeckt. Eine Einschränkung der kommunalen Organisationshoheit setzt insoweit eine hinreichend eindeutige gesetzliche Regelung voraus (vgl. OVG Münster, NVwZ-RR 2003, 59; OVG Münster, NVwZ-RR 2004, 674).

§ 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf enthält eine solche eindeutige gesetzliche Regelung zu den Rechten des Gemeindevertreters in Fachausschüssen, in denen er nicht Mitglied ist. In Abgrenzung zum aktiven Teilnahmerecht, welches dem Gemeindevertreter nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen zusteht, in denen er Mitglied ist, hat er in den sonstigen Ausschüssen nur ein passives Teilnahmerecht. Der Gesetzgeber hat den hier bestehenden Regelungsbedarf also gesehen und hinreichend eindeutig und abschließend geregelt.

Was hier für nicht dem jeweiligen Gremium angehörende gewählte Stadtverordnete gilt, muss erst recht für die sonstigen Einwohner gelten. Auch die Tatsache, dass es dem jeweiligen Gremium unbenommen bleibt, im Einzelfall die Anhörung von betroffenen Kindern und Jugendlichen zu beschließen, führt hinsichtlich der Zulässigkeit einer generellen Regelung in der Satzung nicht zu einer anderen Bewertung. Es stellt für die hier vom Gesetzgeber in Blick genommene Effektivität der Beratungen der SVV und der Ausschüsse einen erheblichen Unterschied dar, ob die SVV oder der Ausschuss die Möglichkeit hat, einem Kind oder Jugendlichen im Einzelfall das Wort zu erteilen, oder ob diesen generell das Rederecht eingeräumt wird. Im ersten Fall geht die Initiative vom Ausschuss bzw. der SVV aus. Der Ausschuss oder die SVV wird das Rederecht an Nichtgremienmitglieder also nur erteilen, wenn dies im Interesse der Arbeit der SVV oder des Ausschusses ist. Im letzteren Fall wird dagegen dem einzelnen, nicht im Ausschuss oder SVV vertretenen Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, jederzeit nach seinem Belieben das Rederecht wahrzunehmen. Die SVV oder der Ausschuss hat dann also keinen Einfluss mehr, wann, durch wen und in welchem Umfang von diesem durch die SVV im Wege der Hauptsatzung verliehenen Recht Gebrauch gemacht wird.

2. § 4a Abs. 3

Die Vorschriften des Abs. 3 enthalten auch ein uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht des Kinder- und Jugendbeauftragten zu Beschlüssen und Maßnahmen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind. Die Regelung halten wir in dieser Form ebenfalls für unzulässig und möchten hinsichtlich der Begründung auf die Ausführungen unter Punkt 1 verweisen. Darüber hinaus kann ein so weitreichendes Rede- und Antragsrecht auch nicht aus § 18 Abs. 3 BbgKVerf abgeleitet werden.

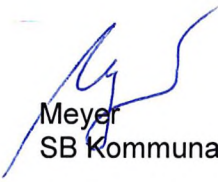
Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 18a Abs. 3 BbgKVerf steht den Beauftragten das Recht zu, sich an die Gemeindevertretung bzw. die Ausschüsse zu wenden. Allerdings beschränkt sich dies darauf, einen abweichenden Standpunkt darzulegen. In der Regel wird der Beauftragte seine Stellungnahme an die Verwaltung richten, die in erster Linie mit der Planung und Vorbereitung von Entscheidungen befasst ist, so dass diese bereits im Vorfeld Berücksichtigung finden können. Nur soweit sich der Bürgermeister der Auffassung des

Beauftragten nicht anschließt, hat der Beauftragte das Recht, nicht jedoch die Pflicht, sich an die SVV oder ihre Ausschüsse zu wenden.

Ich bitte Sie, die Satzung unter Beachtung der vorstehenden Hinweise vor der Beschlussfassung zu überarbeiten und den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Hinsichtlich des Kinder- und Jugendbeauftragten erlaube ich mir den Hinweis, dass eine entsprechende Regelung wie zu den anderen Beauftragten (z.B. § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung) unbedenklich wäre.

Freundliche Grüße

im Auftrag



Meyer
SB Kommunalaufsicht

